



KURS-Kurs

Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot von KURS in Zusammenarbeit mit dem Finanzplan College in Berlin

Beginnend mit Heft 2 macht **KURS** seine Leser mit dem Lehrstoff für die IHK-Prüfung zum „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ vertraut, und zwar stets mit aktuellen Themen. Damit ist auch die Einbindung in die Tagesarbeit gewährleistet; der Nachwuchs, an den sich der **KURS-Kurs** vornehmlich wendet, hat deshalb einen leichten Zugang.

Für unsere Abonnenten ist ein Dialog in **KURS Online** (<http://www.kursverlag.de>) eingerichtet; hier kann der Leser anhand eines Kataloges von Prüfungsfragen das Gelernte selbst überprüfen und auf Richtigkeit auswerten lassen. Die für den Zugang nötige Abonnements-Nummer steht auf der Rechnung und auf dem Versandaufkleber.

Finanzplan College (<http://www.finanzplan.de>) ist eine gemeinsame Tochter der Finanzplan Management GmbH und GOING PUBLIC! in Berlin. Diese Trainings- und Weiterbildungsgesellschaft ist spezialisiert auf unabhängige Finanzdienstleister und kann auf die ursprünglich vor allem im Bankensektor gesammelten Erfahrungen von GOING PUBLIC! zurückgreifen.

Finanzplan College bietet Seminare und Trainings im gesamten Bundesgebiet an. Auch sein zweibändiges Werk „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“ (Stam Verlag Köln) weist das Team Kuckertz, Perschke, Rottenbacher und Ziska als kompetent aus.

Schuldrechtsreform

Seit Januar 2002 in Kraft

Seit Beginn des neuen Jahres 2002 ist ein neues Schuldrecht in Kraft getreten. Es bringt zum Teil erhebliche Veränderungen mit sich, die sich von Fall zu Fall auch auf die Arbeit der freien Vermittler und Makler auswirken können. Inwieweit sich in den wesentlichen Punkten das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner neu gestaltet, sollte in der praktischen Arbeit der Vermittlerbetriebe schnell Berücksichtigung finden.



Die Themen heute:

Schuldrecht

Prüfungsfächer:

Recht und Steuern

Frau Schulze hatte sich Ende des vergangenen Jahres entschlossen, sich eine neue Computeranlage zuzulegen, um die lästige Büroarbeit noch schneller erledigen zu können und mehr Zeit für Ihre Kunden zu haben. Gern hätte sie die steuerlichen Abschreibungen für das Jahr 2001 noch mitgenommen, doch hatte sie davon gehört, dass es für Käufer günstiger sei, Kaufentscheidungen in das neue Jahr zu verlegen. Deshalb bestellte Frau Schulze den PC erst in den ersten Januartagen.

Frau Schulze ist als selbstständige Finanzdienstleisterin tätig. Sie ist nicht im Handelsregister als Kauffrau eingetragen, so dass das spezielle Handelsrecht für Kaufleute für sie nicht von Bedeutung ist. War ihre Entscheidung richtig?

Zwar hat Frau Schulze mit dieser Entscheidung auf steuermindernde Abschreibungen im Jahr 2001 verzichtet, aus Sicht des Kaufrechts jedoch kann die Frage eindeutig mit einem „Ja“ beantwortet werden. Denn: ab dem 1. Januar diesen Jahres verjähren Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer einer mangelhaften Sache erst innerhalb von zwei Jahren und nicht – wie bisher – innerhalb von sechs Monaten.

Diese Veränderung im Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches geht auf die Schuldrechtsreform zurück, die der Gesetzgeber Ende des vergangenen Jahres verabschiedet hat und die zum 1. Januar 2002 rechtswirksam geworden ist. Dabei handelt es sich nur um eine von vielen Änderungen, denn die Schuldrechtsreform ist im wahrsten Sinne des Wortes eine Jahrhundertreform. Es werden dadurch Rechtsbereiche angepasst, die mehr oder weniger unverändert seit der Entstehung des BGB im Jahr 1900 Anwendung fanden und deshalb oftmals den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht wurden. Dies hatte daher in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zum Einen zur Folge, dass die Rechtsprechung das vorhandene Recht oftmals erheblich ergänzen musste (Beispiel: Haftungsgrundsatz der „Positiven Vertragsverletzung“), zum Anderen schuf der Gesetzgeber ständig neue Nebengesetze zum BGB, die von der Systematik her eigentlich auch ihren Platz im BGB hätten finden können

(beispielsweise das Verbraucherkreditgesetz).

Die Schuldrechtsreform hatte deshalb folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Beseitigung der Mängel des geltenden Rechts
- Rechtsvereinheitlichung
- Reduzierung der Zersplitterung des Bürgerlichen Rechts
- Integration europäischer Richtlinien in das deutsche Recht

Der zuletzt genannte Punkt ist auch die Ursache dafür, warum das „Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ in einem – für Umfang und Bedeutung des Gesetzes – vergleichsweise kurzen Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2001 alle notwendigen Etappen des Gesetzgebungsverfahrens sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat durchlief. Es galt, die Verbrauchsgüter-Richtlinie der Europäischen Union zum 1. Januar 2002 in deutsches Recht zu überführen, anderenfalls hätte die Bundesrepublik Deutschland Haftungsrisiken gegenüber Warenkäufern übernehmen müssen. Um wiederum „Flickwerk“ zu vermeiden, entschloss sich der Gesetzgeber zu einer „großen Schuldrechtsnovelle“, zumal sich das Justizministerium seit 1978 bereits mit dieser Thematik beschäftigte.

Dieser Kurs-Kurs gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Schuldrechts.

Rechtsbereiche mit wichtigen Änderungen durch die Schuldrechtsreform:

- **Allgemeines Leistungsstörungenrecht**
- **Besonderes Leistungsstörungenrecht bei Kauf- und Werkverträgen**
- **Verjährung von Ansprüchen**
- **Verbraucherschutzrecht**

I. Allgemeines Leistungsstörungenrecht

Normalerweise kommen Vertragspartner ihren im Schuldverhältnis begründeten Verpflichtungen nach. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Vertragspartner seine Leistungen mangelhaft, verspätet oder gar nicht erbringt. In die-

sem Fall spricht man von Leistungsstörungen, die im Regelfall zu Ansprüchen – z.B. Schadensersatzansprüchen – des anderen Vertragspartners führen. Im alten Schuldrecht gab es – zum Teil sehr unterschiedliche – Regelungen für verschiedene Formen der Leistungsstörungen, wie Unmöglichkeit, Verzug oder Schlechtleistung. Außerdem wies das geschriebene Recht größere Lücken auf, die durch die Rechtsprechung geschlossen werden mussten. So entstanden die Haftungsgrundsätze der „Positiven Vertragsverletzung“ (PVV) und des „Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen“ (culpa in contrahendo – cic), die gerade auch in der Finanzberatung oft als Anspruchsgrundlagen für Schadensersatzansprüche bei Fehlberatung herangezogen wurden.

Das neue Schuldrecht vereinheitlicht das Leistungsstörungenrecht und schafft eine gemeinsame Rechtsgrundlage. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber damit die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze PVV und cic in das geschriebene Recht integriert. Alle Formen der Leistungsstörung haben eines gemeinsam: ihnen liegt eine Pflichtverletzung zugrunde. Paragraph 280 Abs. 1 Satz 1 BGB stellt die Anspruchsgrundlage dafür dar, dass der Gläubiger vom Schuldner Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens verlangen kann.

Das Merkmal der Pflichtverletzung verlangt nur den objektiven Verstoß gegen eine Pflicht. Hingegen kommt es nicht darauf an,

- um welche Art von Pflichtverletzung es sich handelt,
- welche Folgen die Pflichtverletzung hat und
- ob dem Schuldner die Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

Allerdings hat der Schuldner gemäß Paragraph 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die Möglichkeit, die Schadensersatzforderung abzuwehren, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Schuldner nicht fahrlässig oder aus Vorsatz gehandelt hat (§§ 276 BGB).

Beispiel: *Kann der Schuldner eine bestellte Ware nicht oder nicht frist-*

gemäß liefern, weil seine Lagerhalle und der enthaltene Warenbestand durch Blitzeinschlag abgebrannt sind, so hat er dies nicht zu vertreten.

Das Gesetz betont in Paragraph 281 BGB jedoch ausdrücklich den Vorrang des Anspruchs auf Leistungserfüllung gegenüber dem Anspruch auf Schadensersatz. Deshalb muss der Gläubiger dem Schuldner grundsätzlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Schuld setzen, bevor er nach ergebnislosem Ablauf der Frist statt des Erfüllungsanspruchs Schadensersatz geltend machen kann. Sobald der Gläubiger Schadensersatz verlangt hat, ist der Anspruch auf Leistungserfüllung ausgeschlossen.

Begeht der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine Pflichtverletzung wie oben beschrieben und bleibt auch die dem Schuldner zur Abhilfe gesetzte Frist ergebnislos, so kann der Gläubiger den Rücktritt vom Vertrag erklären (§ 323 BGB). Der Rücktritt hat das Ziel, die vor dem Vertragsabschluss bestehende Rechtslage wieder herzustellen.

Dieses Rücktrittsrecht besteht unabhängig davon, ob der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Auch unterscheidet das Gesetz grundsätzlich nicht nach der Schwere der Pflichtverletzung. Allerdings ist der Rücktritt nicht möglich, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist (§ 323 Abs. 4 BGB).

Ein Rücktritt vom Vertrag führt nach Paragraph 346 BGB zu folgenden Rechtsfolgen:

- die empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren
- die aus dem Gebrauch gezogenen Nutzungen sind herauszugeben
- ggf. ist Wertersatz an Stelle der Rückgabe zu leisten, wenn beispielsweise die Rückgewähr aufgrund der Natur des Erlangten nicht mehr möglich ist (z.B. bei verderblicher Ware) oder der empfangene Gegenstand sich durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch verschlechtert hat oder untergegangen ist (z.B. Totalschaden beim PKW)

Wichtig: Das Recht, aufgrund der Pflichtverletzung Schadensersatz bei einem gegenseitigen Vertrag zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen (§ 325 BGB).



Schuldnerverzug

Unter Schuldnerverzug wird verstanden, wenn der Schuldner die geschuldete Leistung nicht rechtzeitig erbringt. Ein häufig auftretender Fall des Schuldnerverzugs ist der Zahlungsverzug bei Geldschulden. Auch der Schuldnerverzug ist ein Unterfall des Schadensersatzes wegen Pflichtverletzung. In diesem Sinne bildet neben der Pflichtverletzung der Verzug nur ein zusätzliches Erfordernis für den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des Verzögerungsschadens (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB).

Neu ist beim Schuldnerverzug: Der Schuldner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Forderungsaufstellung geleistet hat. Dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung beziehungsweise Forderungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Bisher musste der Schuldner gemahnt werden, um in Verzug zu kommen, das ist mit der neuen Regelung rechtlich nicht mehr zwingend.

Unter den Verzugsschaden, den der Gläubiger geltend machen kann, fallen gegebenenfalls Rechtsverfolgungs- und Inkassokosten und ein eventuell entgangener Gewinn. Beim Zahlungsverzug können Verzugszinsen berechnet werden, deren gesetzliche Höhe neu festgesetzt wurde: Gemäß Paragraph 288 BGB können fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, bei Rechtsgeschäften unter Kaufleuten acht Prozent-

punkte über dem Basiszinssatz, berechnet werden. In Paragraph 247 BGB wird festgelegt, dass als Bezugsgröße für den Basiszinssatz der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank dient. Der Basiszinssatz wird zweimal jährlich – immer am 1. Januar und am 1. Juli – der Höhe nach angepasst.

II. Besonderes Leistungsstörungenrecht bei Kaufverträgen

Im eingangs beschriebenen Fallbeispiel wurde bereits deutlich, dass sich deutliche Veränderungen beim Gewährleistungsrecht bei Kaufverträgen ergeben haben. Nach Paragraph 433 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Das heißt zum Beispiel, er muss die korrekte Menge liefern und haftet auch für die Funktionsfähigkeit und Qualität der Ware. Die Lieferung einer Sache, die einen Mangel aufweist, erfüllt damit den bereits im allgemeinen Leistungsrecht beschriebenen Tatbestand einer Pflichtverletzung nach Paragraph 280 Abs. 1 Satz 1 mit zwei möglichen Folgen; nämlich der des Rücktritts vom Kaufvertrag nach Paragraph 323 BGB und – soweit der Mangel durch den Verkäufer nach Paragraph 276 BGB zu vertreten ist – Schadensersatzansprüchen nach §§ 280 ff. BGB.

Eine Besonderheit im Kaufrecht liegt allerdings darin, dass der Käufer an Stelle des Rücktritts auch Minderung des Kaufpreises vom Verkäufer verlangen kann (§ 441 Abs. 1 BGB). Durch die Minderung wird der Kaufpreis um den Betrag herabgesetzt, um den der Mangel den Wert der Sache – gemessen am Kaufpreis – mindert (§ 441 Abs. 3 BGB).

Bevor die Ansprüche auf Rücktritt (bzw. Minderung) und Schadensersatz greifen, muss der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Beseitigung des Mangels setzen (folgt ebenfalls aus § 323 BGB). In dieser Zeit hat der Verkäufer also die Möglichkeit, den Mangel zu beheben.

Der Verkäufer hat aber auch aktiv das Recht, die Behebung des Mangels vom Verkäufer zu verlangen. Dies folgt aus besonderen Nacherfüllungsansprüchen im Kaufrecht nach Paragraph 437 i.V.m. § 439 BGB, die der Gesetzgeber dem Käufer zubilligt und zwischen denen der Käufer wählen kann:

- Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder
- Anspruch auf Lieferung einer einwandfreien Sache (gegen Rückgabe der mangelhaften Sache).

Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Er kann die vom Käufer gewählte Form der Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

Beispiel: Würde der Kunde bei einer Schrankwand, die der Möbelhändler über mehrere Stunden in der Wohnung des Kunden aufgebaut hat, wegen eines relativ kleinen Kratzers Lieferung einer einwandfreien Sache verlangen, so wären die Kosten im Verhältnis zur Mangelbeseitigung unverhältnismäßig hoch und der Händler könnte diesen Anspruch abwehren.

Sollte der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung verweigern oder die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung scheitern oder unzumutbar sein, so werden ohne weitere Nachfristsetzung die allgemeinen Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz wirksam. Dies ergibt sich aus Paragraph 437 i.V.m. § 440 BGB. Eine Nachbesserung gilt grundsätzlich nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen (§ 440 Satz 2 BGB).

Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind natürlich ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Vertragsabschluss kannte (§ 442 BGB).

Die Mängelansprüche, die der Verkäufer hat, verjähren nach neuem Recht – wie oben schon erwähnt – innerhalb von zwei Jahren. Hat der Verkäufer einen Mangel jedoch arglistig verschwiegen, so gilt die Regelverjährungsfrist von drei Jahren, denn der Verkäufer verdient dann nicht den Schutz verkürzter Verjährungsfristen.

III. Verjährung

Neu geordnet wurden auch die Verjährungsregelungen. Es gilt jetzt: sofern keine anderen Bestimmungen existieren, unterliegen Ansprüche der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§ 195 BGB). Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist ist nach Paragraph 199

BGB der Zeitpunkt, zu dem

- der Anspruch fällig ist und
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Ohne Rücksicht auf dieses Kennzeichen oder Erkennbarkeitskriterium sollen die Ansprüche in einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Fälligkeit verjähren. Ausgenommen von dieser 10-Jahres-Frist sind jedoch Scha-

Übersicht über Verjährungsfristen

Verjährungsfrist	Beispiele für Ansprüche, die dieser Verjährungsfrist unterliegen
2 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche aus Mängeln beim Kaufvertrag • Ansprüche aus Mängeln beim Werkvertrag
3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Verjährung nach BGB für alle Ansprüche, die nicht ausdrücklich einer verkürzten Verjährungsfrist unterliegen
5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche aus Mängeln bei Bauwerken und bei in Bauwerken eingebauten Sachen
10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche auf Rechte an einem Grundstück
30 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Herausgabeansprüche aus Eigentum und dinglichen Rechten • familien- und erbrechtliche Ansprüche • rechtskräftig festgestellte Ansprüche • Ansprüche vollstreckbaren Titeln

denersatzansprüche, die auf die Verletzung besonders hochrangiger Rechtsgüter wie Freiheit, Körper, Leben, oder Gesundheit gestützt werden, Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, aus Gefährdungshaftung und aus Verletzung einer Pflicht, für die eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt.

Abweichend von der regelmäßigen Verjährung nennen BGB, HGB, WpHG, BörsG, VVG und viele andere Gesetze in bestimmten Fällen kürzere oder längere Verjährungsfristen (siehe dazu Tabelle). Beginn dieser von der Regelverjährung abweichenden Verjährungsfristen ist der Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs, sofern nicht etwas anderes dafür im Gesetz festgelegt ist (§ 200 BGB) bzw. im Falle von rechtskräftig festgestellten bzw. titulierten Ansprüchen der Zeitpunkt der Feststellung bzw. Titulierung (§ 201 BGB).

IV. Verbraucherschutzrecht

Das bisherige Verbraucherschutzrecht wurde durch die Schuldrechtsnovelle insbesondere begrifflich und systematisch vereinheitlicht. „Verbraucher“ ist im Sinne des BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Als „Unternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft anzusehen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätig-

keit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

Die bisherige Nebengesetze AGB-Gesetz, Verbraucherkreditgesetz und das Haustürwiderrufgesetz wurden in das BGB integriert und die Rechtsmaterie dadurch übersichtlicher gestaltet.

Dieser Beitrag konnte nur einen Überblick über das neue Schuldrecht geben. Auf dem Weg zum öffentlich anerkannten Weiterbildungsabschluss Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) werden Sie wesentlich tiefer in diese Materie einsteigen.

Ronald Perschke
Geschäftsführer der Finanzplan College GmbH
College@finanzplan.de
Mitherausgeber der beiden Bände „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“, Stam-Verlag

